

Rechtsdienst Regierungsrat & Landrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Finanz- und Kirchendirektion
Generalsekretariat

FINANZ- und KIRCHEN-DIR.	Korr. Nr. 20196	
— Direkte Erledigung	— RRB	
— Antwortschreiben Vorsteher	— Zum erteilten Auftrag	
Eing. 20. Okt. 2025		
Auftrag	Fedrfg.	z.K.
VÖR G A5 GEM HR BfFM FIV KSA PA STA STV ZI	<i>[Handwritten signature]</i>	
BGV BfPK SS	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Visa	<i>[Handwritten signature]</i>	

Liestal, 16. Oktober 2025

030 25 13 / NF

Prüfung der Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative «Arbeiten im Rentenalter soll sich lohnen»

Sehr geehrte Frau Bücher

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 15. Oktober 2025 haben Sie uns gebeten, die Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative «Arbeiten im Rentenalter soll sich lohnen» abzuklären. Gerne kommen wir diesem Auftrag wie folgt nach:

I. Allgemeines

1. Kantonale Volksinitiativen sind ausser auf die formellen Voraussetzungen im engeren Sinn (Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist, Rückzugsklausel) auch auf die formellen Voraussetzungen im weiteren Sinn (Grundsätze der Einheit der Form und der Einheit der Materie) sowie auf die Übereinstimmung mit höherstufigem Recht und auf die faktische Durchführbarkeit hin zu überprüfen (ALFRED KÖLZ, Die kantonale Volksinitiative in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, Darstellung und kritische Betrachtung, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung [ZBI], Band 83, S. 1 ff.; RENÉ A. RHINOW, Volksrechte, in: KURT EICHENBERGER/KURT JENNY ET AL. [Hrsg.], Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 1984, S. 144 ff.; ANDREAS AUER, Staatsrecht der Schweizerischen Kante, Bern 2016, Rz. 1064 ff.).

2. Zuständig für die Prüfung der formellen Voraussetzungen im engeren Sinne, das heisst, ob die Volksinitiative zustande gekommen ist, ist die Landeskanzlei (§ 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte [GpR], SGS 120). Dies ist vorliegend der Fall (vgl. dazu die entsprechende Verfügung der Landeskanzlei vom 16. September 2025, publiziert im Amtsblatt vom 18. September 2025, woraus hervorgeht, dass die Initiative mit 1'567 Unterschriften zustande gekommen ist). Unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren erklärt der Landrat dagegen auf Antrag des Regierungsrats für ungültig (§ 29 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV], SGS 100; § 78 Abs. 1 und 2 GpR). Aus der Pflicht des Landrats, unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren für ungültig zu erklären, ergibt sich der Anspruch der Stimmberchtigten, dass ihnen nur mögliche und nicht offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren zur Abstimmung vorgelegt werden.

II. Formelles

3. In formeller Hinsicht ist zu prüfen, ob die Initiative die Einheit der Form und die Einheit der Materie wahrt.

4. § 28 Abs. 1 KV unterscheidet zwischen der formulierten Volksinitiative und dem in der Form der allgemeinen Anregung gehaltenen (d.h. nichtformulierten) Volksbegehren. Ein Volksbegehr gilt als formulierte Initiative, wenn es einen ausgearbeiteten Entwurf zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen der Verfassung oder eines Gesetzes enthält (§ 64 Abs. 1 GpR). Mit dem nichtformulierten Begehr wird dem Landrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrts auszuarbeiten (§ 65 Abs. 1 GpR). Weiter bestimmt § 65 Abs. 2 GpR, dass, wenn die Voraussetzungen entsprechend § 64 GpR für eine formulierte Initiative nicht erfüllt sind, das Volks- oder Gemeindebegehr als nichtformulierte Initiative gilt. Eine Volksinitiative darf demnach nur als allgemeine Anregung oder als ausformulierter Entwurf eingereicht werden. Mischformen sind ausgeschlossen.

5. Die Volksinitiative «Arbeiten im Rentenalter soll sich lohnen» wirft hinsichtlich des Erfordernisses der Einheit der Form keine Fragen auf, zumal das Begehr einheitlich in der Form der formulierten Verfassungsinitiative gehalten ist.

6. Der Grundsatz der Einheit der Materie ist im Recht des Kantons Basel-Landschaft in § 67 GpR ausdrücklich verankert. Gemäss dieser Vorschrift haben sich Volksbegehren auf einen einheitlichen Regelungsbereich zu beschränken. Der Grundsatz der Einheit der Materie verbietet es, dass in einer einzigen Vorlage über mehrere Fragen, die ohne inneren Zusammenhang sind, abgestimmt wird, damit die Stimmberchtigten nicht zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Abstimmungsfragen die ganze Vorlage annehmen oder ablehnen müssen.

7. Gemäss der zu beurteilenden Volksinitiative soll in der Kantonsverfassung in einem neuen § 104a KV festgehalten werden, dass sich die Kantonsbehörden auf Bundesebene dafür einsetzen, dass Personen nach Erreichen des Referenzalters für den Bezug einer Altersrente die Erwerbstätigkeit möglichst einfach fortsetzen können (Abs. 1 Satz 1). Insbesondere soll mittels Standesinitiative gemäss Art. 160 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) eine Anpassung der eidgenössischen Gesetzgebung verlangt werden, welche für die finanzielle Attraktivität der fortgesetzten Erwerbstätigkeit sorgt (Abs. 1 Satz 2). Berufsarten, die aufgrund hoher Arbeitslosigkeit der Stellenmeldepflicht unterliegen, sollen davon ausgenommen werden (Abs. 1 Satz 3). Der Initiativtext enthält ausserdem eine Übergangsregelung zum neuen § 104a KV. Die vorgesehene Verfassungsänderung betrifft einen einheitlichen Regelungsbereich und verfolgt einen einheitlichen Zweck. Das Gültigkeitserfordernis der Einheit der Materie ist ohne Weiteres erfüllt.

III. Materielles

8. In materieller Hinsicht ist zu prüfen, ob die Volksinitiative unmögliche oder aber offensichtlich rechtswidrige Inhalte aufweist (§ 29 Abs. 1 KV, § 78 Abs. 2 GpR).

9. Ein Volksbegehr ist unmöglich, wenn das damit verfolgte Anliegen tatsächlich nicht durchführbar ist. Unmöglich in diesem Sinne wäre, um ein Beispiel zu nennen, ein Begehr, welches (etwa aus verfahrenstechnischen Gründen) nicht innert des von der Initiative selbst vorgesehenen Zeitrahmens umgesetzt werden kann (und in einem späteren Zeitpunkt sinnlos oder aber hinfällig wäre) oder die ursprüngliche Zielsetzung – aus welchen Gründen auch immer – nicht erreichbar ist. Im Falle des vorliegenden Volksbegehrens ist eine derartige Unmöglichkeit nicht ersichtlich.

10. Des Weiteren dürfen Volksinitiativen nicht gegen Vorschriften verstossen, die auf einer ihnen übergeordneten Normstufe verankert sind (Bundesgerichtsentscheid [BGE] 139 I 292, E. 5.4). In diesem Sinne dürfen kantonale Verfassungsinitiativen nicht gegen Bundesrecht, interkantonales Recht und übergeordnetes kantonales Recht verstossen (ANDREAS AUER, a.a.O., Rz. 1065; YVO HANGARTNER/ANDREAS KLEY/NADJA BRAUN BINDER/ANDREAS GLASER, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2023, Rz. 1938).

11. Die blosse Rechtswidrigkeit genügt indes nicht, um eine Initiative als ungültig zu erklären, sondern es bedarf einer augenscheinlichen, sichtbaren und damit sofort erkennbaren Rechtswidrigkeit (Entscheid des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] 810 17 286 vom 24. Januar 2018, E. 5.6.2). Mit dem qualifizierenden Erfordernis, wonach sich die Ungültigerklärung auf «offensichtlich rechtswidrige» Initiativen beschränken soll, hat der kantonale

Verfassungsgeber zum Ausdruck gebracht, dass das Recht der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, über Volksbegehren abzustimmen, nur in dem Ausmass beschnitten werden darf, als das politische Entscheidverfahren mit Sicherheit dazu dienen wird, ein verfassungs- oder bundesrechtswidriges Gesetz entstehen zu lassen (KGE VV 810 21 110 vom 6. April 2022, E. 8.2 und E. 10.1 f.). Da die Gültigkeitsprüfung Sache des Landrats ist, ist dabei weder auf das Urteilsvermögen des Durchschnittbürgers bzw. der Durchschnittsbürgerin noch auf dasjenige einer juristischen Fachkraft, sondern grundsätzlich auf das Verständnis der Landräte und Landrättinnen abzustellen (vgl. KGE VV 810 21 110 vom 6. April 2022, E. 10.1 f.). Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Volksbegehrens und werden diese zum Anlass genommen, um die Gültigkeit einer Initiative einer vertieften Prüfung (z.B. durch aussenstehende Experten) zu unterziehen, darf das Resultat dieser Abklärungen nicht ignoriert werden. Eine Initiative, die nach dem Urteil einer Fachperson klar und unzweideutig gegen höherrangiges Recht verstößt, ist «offensichtlich rechtswidrig» im Sinne von § 29 Abs. 1 KV und § 78 Abs. 2 GpR, sofern die Schlussfolgerungen der Fachperson auch von den Mitgliedern des Landrates nachvollzogen werden können. Unter diesen Umständen muss die Initiative für ungültig erklärt werden (vgl. KGE VV 810 21 110 vom 6. April 2022, E. 10.2).

12. Die formulierte Verfassungsinitiative «Arbeiten im Rentenalter soll sich lohnen» tangiert keine offensichtlichen internationalen Belange oder Völkerrecht.

13. Zu prüfen ist nachfolgend die Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht.

13.1 Die von den Initiantinnen und Initianten verlangten Anpassungen der Gesetzgebung, welche die Erwerbstätigkeit nach Erreichung des Referenzalters begünstigen sollen, werden im verlangten § 104a KV nicht konkretisiert. Sie betreffen wohl in erster Linie das Sozialversicherungsrecht, möglicherweise aber auch das Steuerrecht (vgl. Broschüre der Wirtschaftskammer Basel-Land, «Wirtschaftsstandort Baselland, Zurück in die Erfolgsspur», S. 18, wo flexiblere Rentenmodelle sowie Steuererleichterungen und der Verzicht auf Sozialabgaben für Arbeitnehmende im Rentenalter als mögliche Anpassungen genannt werden). Die Gesetzgebung im Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, der Ergänzungsleistungen, der beruflichen Vorsorge, der Arbeitslosenversicherung sowie der Kranken- und Unfallversicherung liegt in der Zuständigkeit des Bundes (Art. 3 i.V.m. Art. 42 Abs. 1, Art. 111 ff. BV). Im Bereich der direkten Steuern kommt dem Bund zudem eine Grundsatzkompetenz zu (Art. 129 Abs. 1 BV). Entsprechend verlangt die Initiative auch ein Tätigwerden des Kantons auf Bundesebene.

13.1.1 Im Bereich der ersten und zweiten Säule hat der Bund bereits in der Vergangenheit Anreizmassnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Regelrentenalters getroffen, beispielsweise im Rahmen der Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) (vgl. Bericht des Bundesrats «Förderung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Regelrentenalters» vom 16. De-

zember 2022 in Erfüllung des Postulates 19.3172 Hegglin Peter, S. 21 ff., 32 ff., abrufbar unter <<https://www.parlament.ch>> → Ratsbetrieb → Suche Curia Vista → Geschäft 19.3172, Postulat «Förderung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Regelrentenalters», zuletzt besucht am 20. August 2025; Botschaft zur Stabilisierung der AHV [AHV 21] vom 28. August 2019, Bundesblatt [BBl] 2019 6305, 6368 ff.). Soweit ersichtlich steht das Bundesrecht den Bestrebungen der Initiantinnen und Initianten im Bereich des Sozialversicherungsrechts nicht entgegen.

13.1.2 In Bezug auf die Verfassungsmässigkeit von Steuererleichterungen für Erwerbstätige im Rentenalter bestehen jedoch Bedenken. Im Bereich der direkten Steuern ist neben dem Verfassungsgebot der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) vor allem die Konkretisierung durch das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) zu beachten. Der Gesetzgeber kann durch die Ausgestaltung von Steuern neben dem Zweck der Einnahmenbeschaffung auch andere Ziele verfolgen. Bei der Verfolgung von ausserfiskalischen Zielen werden die Steuerpflichtigen bewusst ungleich belastet, was zu einem Widerspruch zum Gleichheitssatz oder Leistungsfähigkeitsprinzip führen kann. Für die Berücksichtigung von ausserfiskalischen Zielsetzungen im Steuerrecht bedarf es entweder einer expliziten Verfassungsnorm, die vorsieht, dass das Förderziel durch steuerliche Massnahmen verfolgt werden soll, oder zumindest einer verfassungsrechtlichen Sachkompetenz, um ein bestimmtes Förderziel zu verfolgen. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass dem Bund keine Kompetenz zukomme, das Erwerbseinkommen von Rentenbezügerinnen und -bezüger zu privilegieren und daher Anreizmassnahmen erst nach Einführung einer Verfassungsgrundlage geschaffen werden könnten (Bericht des Bundesrats «Förderung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Regelrentenalters» vom 16. Dezember 2022 in Erfüllung des Postulates 19.3172 Hegglin Peter, a.a.O., S. 37 ff., mit weiteren Hinweisen).

13.1.3 Nach dem Auslegungsgrundsatz «in dubio pro populo» («im Zweifel für das Volk») ist bei der Beurteilung der Gültigkeit von Initiativbegehren im Zweifelsfall, d.h. bei unklarer und umstrittener Gesetzeslage, jenes Auslegungsergebnis als richtig anzusehen, das die Anwendung des Volksrechts (am besten) ermöglicht (KGE VV 810 21 110 vom 6. April 2022, E. 8.1; vgl. KGE VV 810 17 286 vom 24. Januar 2018, E. 5.8.2). Weil der vorliegende Initiativtext keine konkreten Anreizmassnahmen auf Bundesebene vorschreibt, kann er bundesrechtskonform dahingehend ausgelegt werden, dass nur Anpassungen im Sozialversicherungsbereich gemeint sind. Insgesamt ist er daher in Bezug auf die verfolgten materiellen Zwecke als mit dem Bundesrecht vereinbar zu qualifizieren.

13.2.1 Zu prüfen bleibt, ob auch die in der Initiative vorgesehenen Mittel zur Erreichung des Initiativzwecks mit dem Bundesrecht vereinbar sind.

13.2.2 Das Anliegen der Initiative «Arbeiten im Rentenalter soll sich lohnen» soll gemäss Initiativtext insbesondere durch die Einreichung einer Standesinitiative verwirklicht werden. Gemäss

Art. 160 Abs. 1 BV steht jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Das Zustandekommen der Standesinitiative bestimmt sich nach kantonalem Recht. Dabei sind verschiedene Rückkoppelungen an das Volk möglich – insbesondere denkbar ist die Etablierung einer Volksinitiative auf Einreichung einer Standesinitiative, wie dies beispielsweise Art. 23 Bst. d der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (SR 131.211) vorsieht (DANIELA THURNHERR, Kommentierung von Art. 160 BV, in: Bernhard Waldmann/Eva Maria Besser/Astrid Epiney [Hrsg.], Basler Kommentar Bundesverfassung, Basel 2015, Art. 160 N 13). Folglich ist es grundsätzlich mit dem Bundesrecht vereinbar, dass mittels Volksinitiative die Einreichung einer Standesinitiative verlangt wird.

14. Zu prüfen bleibt die Vereinbarkeit mit dem übergeordneten kantonalen Recht.

14.1 Diesbezüglich stellt sich die Frage, ob eine kantonale Volksinitiative gemäss dem basellandschaftlichen Verfassungsrecht ein zulässiges Mittel darstellt, um die Ergreifung einer Standesinitiative zu verlangen.

14.1.1 Im Kanton Basel-Landschaft werden Standesinitiativen durch den Landrat beschlossen (vgl. § 67 Abs. 1 Bst. b KV). Die Möglichkeit, mit einer Volksinitiative die Einreichung einer Standesinitiative zu verlangen, ist in der basellandschaftlichen Kantonsverfassung nicht vorgesehen. Begehrt werden kann lediglich der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen (§ 28 Abs. 1 KV). Eine Parlamentsbeschluss-Initiative ist nicht vorgesehen.

14.1.2 Das basellandschaftliche Verwaltungsgericht bzw. das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, führte bezüglich dieser Bestimmungen aus, dass jede Initiative in den Erlass von Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen münde, sofern sie in der Volksabstimmung angenommen werde. Nur Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen könnten deshalb Gegenstand einer Volksinitiative bilden. Das basellandschaftliche Verfassungsrecht kenne weder die Parlamentsinitiative noch die Verwaltungs- und/oder Planungsinitiative, welche den Landrat bzw. den Regierungsrat verpflichten könne, bestimmte Einzelfallentscheidungen zu treffen oder sonstige Exekutivbefugnisse in einem bestimmten Sinn wahrzunehmen (KGE VV 810 17 286 vom 24. Januar 2018, E. 5.3; VGE vom 23. Oktober 1997, BLVGE 1996 S. 37 ff., S. 41; VGE vom 29. März 1995, BLVGE 1995 S. 13 ff., S. 18; VGE vom 28. November 1990, BLVGE 1990 S. 18 ff., S. 24 f.; vgl. RENÉ WIEDERKEHR, Der Schutz der politischen Rechte durch das Kantonsgericht Basel-Landschaft, in: Giovanni Biaggini/Alex Achermann/Stephan Mathis/Lukas Ott [Hrsg.], Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Basel-Landschaft II, Band 25, Liestal 2005, S. 33 ff., S. 42). Im Weiteren wies das Gericht darauf hin, dass die Befugnis zur Einreichung einer Standesinitiative gemäss § 67 Abs. 1 Bst. b KV ausschliesslich dem Landrat zustehe. Im Verfassungsrat sei die Einführung eines Initiativrechts auf Ergreifung einer Standesinitiative zwar diskutiert, aber schliess-

lich mehrheitlich verworfen worden. Deshalb sei es verfassungsrechtlich nicht zulässig, den Landrat mittels Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative zu bewegen (VGE vom 29. März 1995, BLVGE 1995 S. 13 ff., S. 18; VGE vom 28. November 1990, BLVGE 1990 S. 18 ff., S. 24 f., bestätigt in BGE 117 Ia 147, E. 5.c.).

14.1.3 Auch in der Lehre wird die Auffassung vertreten, eine Volksinitiative auf Ergreifung einer Standesinitiative sei in denjenigen Kantonen, welche diese Initiativform nicht in ihren Verfassungen aufführten, grundsätzlich nicht möglich (EVREN SOMER, Gegenstände der Volksinitiative in den Kantonen, Zürich 2022, S. 216 ff.; vgl. KÖLZ, a.a.O., S. 12). Die Existenz einer entsprechenden Volksinitiative sei in diesen Kantonen insbesondere dann zu verneinen, wenn das Standesinitiativrecht – ohne einen Vorbehalt von Volksrechten zu statuieren – ausschliesslich an das Parlament übertragen worden sei (SOMER, a.a.O., S. 217).

14.1.4 Im Kanton St. Gallen, dessen Verfassung ebenfalls kein Initiativrecht auf Ergreifung einer Standesinitiative kennt, qualifizierte das kantonale Verwaltungsgericht Volksinitiativen auf Einreichung einer Standesinitiative ebenfalls als rechtswidrig. Zur Begründung führte es aus, dass gemäss Art. 65 Bst. I der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 10. Juni 2001 (SR 131.225) ausschliesslich der Kantonsrat zur Einreichung einer Standesinitiative befugt sei (Entscheid des Verwaltungsgerichts St. Gallen B 2012/229 vom 14. Februar 2013, E. 2.2.2; vgl. auch BGE 102 Ia 131, E. 6.b.).

14.1.5 Das basellandschaftliche Verfassungsrecht sieht nach dem Gesagten keine Möglichkeiten vor, um mittels Volksinitiative auf das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene Einfluss zu nehmen. Im vorliegenden Fall lautet die formulierte Volksinitiative zwar rein formal gesehen auf den Erlass einer Verfassungsbestimmung. Sie zielt aber in einem zweiten Schritt auf die Ergreifung einer Standesinitiative ab. Dieses Mitwirkungsrecht wollte der Verfassungsgeber dem Volk gemäss den Ausführungen des Verwaltungsgerichts bewusst nicht einräumen. Vielmehr wurde in § 28 Abs. 1 KV nur die Verfassungs- und Gesetzesinitiative verankert und die Einreichung einer Standesinitiative dem Landrat als ausschliessliche Kompetenz zugewiesen (§ 67 Abs. 1 lit. a KV). Zwar könnte das Volk mittels Verfassungsinitiative die Verankerung des Initiativrechts auf Ergreifung einer Standesinitiative verlangen (BGE 117 Ia 147, E. 5.c.). Das vorliegende Vorgehen der Initiantinnen und Initianten, mittels Verfassungsinitiative nicht nur den Erlass einer neuen Verfassungsbestimmung, sondern im gleichen Zug auch die Einreichung einer Standesinitiative zu bewirken, stellt jedoch eine Umgehung der bestehenden verfassungsrechtlichen Regelung dar. Eine Verfassungsinitiative mündet im Fall ihrer Annahme im Erlass bzw. in der Änderung oder Aufhebung von Verfassungsbestimmungen. Die vorliegende Verfassungsinitiative würde im Falle ihrer Annahme darüber hinaus zu einem Vorprüfungsverfahren auf Bundesebene sowie bei Folgeleitung zur Ausarbeitung eines Entwurfs für einen Erlass der Bundesversammlung führen (Art. 115 ff. des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung, Parlamentsgesetz

[ParlG], SR 171.10). Diese Folge kann eine Verfassungsinitiative gemäss § 28 Abs. 1 KV nicht haben. § 104a Abs. 1 Sätze 2 und 3 der zu beurteilenden Initiative, welche die Einreichung einer Standesinitiative gemäss Art. 160 Abs. 1 BV verlangen, verstossen deshalb gegen § 28 Abs. 1 KV sowie § 67 Abs. 1 Bst. b KV.

14.1.6 Dieser Verstoss gegen Art. 28 Abs. 1 KV und § 67 Abs. 1 Bst. b KV muss unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen auch aus der Warte der Landrättinnen und Landräte nachvollziehbar sein. Die gemäss der Initiative neu in der Verfassung einzuführenden § 104a Abs. 1 Sätze 2 und 3 KV sind daher als offensichtlich rechtswidrig zu qualifizieren.

14.2 Zu beurteilen bleibt der von den Initiantinnen und Initianten verlangte § 104a Abs. 1 Satz 1 KV, wonach sich die Kantonsbehörden auf Bundesebene dafür einsetzen sollen, dass Personen nach Erreichen des Referenzalters für den Bezug einer Altersrente die Erwerbstätigkeit möglichst einfach fortsetzen können.

14.2.1 Im Initiativtext und in der Begründung finden sich keine Angaben darüber, welche Mittel die Initiantinnen und Initianten nebst der Standesinitiative für die Verwirklichung des Initiativzwecks in Betracht ziehen. Als mögliche Massnahmen der Kantonsbehörden im Sinne des Initiativbegehrens kommen beispielsweise das Verfassen kantonaler Stellungnahmen und Vernehmlassungen im Sinne der Initiative oder eine entsprechende Einflussnahme im Rahmen der formellen und informellen Kontakte zwischen Kantons- und Bundesbehörden in Frage (vgl. BGE 117 Ia 147, E. 5.c).

14.2.2 Soweit mit der Initiative verlangt werden sollte, Einfluss auf Parlamentarierinnen und Parlamentarier zu nehmen, ist darauf hinzuweisen, dass sowohl die Bundesverfassung wie auch die Kantonsverfassung ein Instruktionsverbot gegenüber Parlamentarierinnen und Parlamentariern vorsehen (Art. 161 Abs. 1 BV, § 62 Abs. 1 KV). Sollte in der Initiative eine solche implizite Aufforderung gelesen werden, wäre dies demnach ein klarer Verstoss gegen höherrangiges Recht (so auch BGE 117 Ia 147, E. 5.c).

14.2.3 Das basellandschaftliche Verwaltungsgericht erklärte eine formulierte Verfassungsinitiative insofern für verfassungswidrig, als darin ein Auftrag an den Regierungsrat zur Führung von Gesprächen mit Bundesbehörden enthalten gewesen wäre. Die basellandschaftliche Verfassung kenne keine Verfassungsinitiative, mit welcher der Regierungsrat verpflichtet werden könnte, gewisse Einzelfallentscheidungen zu treffen oder sonstige Exekutivbefugnisse in einem bestimmten Sinn wahrzunehmen (VGE 94/122 vom 29. März 1995, E. 6.a). Das Initiativerecht des Volkes ist im Kanton Basel-Landschaft auf rechtsetzende Erlasse beschränkt (vgl. AUER, a.a.O., Rz. 1047). Hinzu kam jedoch, dass das Ziel der zu beurteilenden Initiative ohnehin nicht mit Bundesrecht zu vereinbaren war, da sie den Kanton dazu verpflichten wollte, dem Bundesrecht zuwiderlaufend zu handeln. In einem anderen Fall liess das Bundesgericht offen, ob eine nichtformulierte Gesetzes-

initiative gegen übergeordnetes Recht verstieß, soweit sie den Kanton Basel-Landschaft dazu veranlassen wollte, im Rahmen seiner informellen Kontakte mit anderen Kantonen und mit Bundesbehörden oder im Rahmen von Vernehmlassungen den Wunsch zu äußern, die bestehende Bundesgesetzgebung im Sinne des Initiativbegehrens zu ändern (BGE 117 Ia 147, E. 5.c).

14.2.4 Das Ziel der vorliegenden Initiative ist, wie gesehen, nicht bundesrechtswidrig. Das vorge sehene Mittel, dass sich die Kantonsbehörden auf Bundesebene dafür einsetzen sollen, ist relativ unbestimmt gefasst und enthält keine eigentlichen konkreten Handlungsverpflichtungen bzw. be trifft keine Einzelfallentscheidungen. Insofern, als die Initiative darauf abzielt, die kantonalen Be hörden dazu zu veranlassen, im Rahmen ihrer informellen Kontakte mit anderen kantonalen Be hörden und mit Bundesbehörden oder im Rahmen von Vernehmlassungen den Wunsch zu äu ssern, die bestehende Bundesgesetzgebung im Sinne des Initiativbegehrens zu ändern bzw. ande re Massnahmen im Sinne des Begehrens zu ergreifen, kann sie nicht als rechtswidrig bezeichnet, jedenfalls aber nicht als offensichtlich rechtswidrig bezeichnet werden.

15. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebietet es, eine Initiative nicht als Ganzes für ungültig zu erklären, wenn nur ein Teil davon rechtswidrig ist und vernünftigerweise anzunehmen ist, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Initiative hätten den gültigen Teil auch unter zeichnet, wenn er ihnen allein unterbreitet worden wäre. Dies ist dann der Fall, wenn der verblei bende Teil der Initiative nicht von untergeordneter Bedeutung ist, sondern noch ein sinnvolles Ganzes im Sinne der ursprünglichen Stossrichtung ergibt, so dass die Initiative nicht ihres wesent lichen Gehaltes beraubt worden ist (BGE 139 I 292, E. 7.2.3; BGE 121 I 334, E. 2.a; BGE 119 Ia 154, E. 9.a). In Anwendung des Grundsatzes *in dubio pro populo* gibt es vorliegend keinen Grund anzunehmen, dass die Initiative nicht auch ohne den offensichtlich rechtswidrigen Teil betreffend die Standesinitiative von einer genügenden Anzahl Stimmbürgerinnen und Stimmbürger unter zeichnet worden wäre.

IV. Fazit

16. Die formulierte Verfassungsinitiative «Arbeiten im Rentenalter soll sich lohnen» erfüllt die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Einheit der Materie. Die im verlangten Verfassungsartikel vorgesehene Ergreifung einer Standesinitiative nach Art. 160 Abs. 1 BV verstösst indes offensichtlich gegen das basellandschaftliche Verfassungsrecht. Denn gemäss § 28 Abs. 1 KV können Volksinitiativen im Kanton Basel-Landschaft lediglich Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zum Gegenstand haben. Eine Volksinitiative auf Ergreifung einer Standesinitiative kennt die Verfassung des Kantons Basel Landschaft nicht, vielmehr überträgt sie die Zuständigkeit zur Einreichung von Standesinitiativen

mit § 67 Abs. 1 Bst. b KV dem Landrat. Der verbleibende Teil der Initiative ist im Zweifel als gültig zu betrachten. Ausserdem kann nicht von vornherein gesagt werden, dass dieser gültig verbleibende Teil der Initiative von derart untergeordneter Bedeutung ist, dass keine teilweise Ungültigerklärung in Betracht kommen könnte. Wir kommen daher zum Schluss, dass die formulierte Verfassungsinitiative «Arbeiten im Rentenalter soll sich lohnen» teilweise als rechtsungültig zu erachten ist.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen dienen zu können. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Nathalie Flück
Wiss. Sachbearbeiterin



Dr. iur. Noah Birkhäuser Schucan
Leiter Rechtsdienst

Kopie z.K.: RR Kathrin Schweizer